

**Entgeltvereinbarung**  
**nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag**  
**nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg**

zwischen dem Träger der Einrichtung

**Stiftung St. Franziskus**

**Kloster 2**

**78713 Schramberg-Heiligenbronn**

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

**Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis**

**Kreisjugendamt**

**Bahnhofstraße 6**

**78048 Villingen-Schwenningen**

(Leistungsträger)

für die Einrichtung

**Kinder- und Familienzentrum VS (KiFaz)**

**Tulastraße 8**

**78052 Villingen-Schwenningen**

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

**Aufsuchende Familien-Therapie**

an den Leistungsorten

**Schwarzwald-Baar-Kreis**

## **§ 1 Leistungsangebot**

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Leistungsbeschreibung wird für das Leistungsangebot

### **Aufsuchende Familientherapie**

das in § 2 dieser Vereinbarung genannte Entgelt vereinbart.

## **§ 2 Entgelte**

Entgelt für Aufsuchende Familientherapie: 77,72 € pro Fachleistungsstunde und Fachkraft.

### Vergütung bei kurzfristiger Terminabsage:

§11 Absatz 3 Punkt a) der Leistungsvereinbarung Aufsuchende Familientherapie vom 01.05.2019 wird ersetzt durch die folgende Regelung:

„Die Vergütung mit dem tatsächlichen Aufwand, maximal 1,50 FLS, wenn die lt. Hilfeplan festgelegte Arbeit aufgrund eines Verschuldens der Familie, z.B. wegen einer zeitlich zu kurzfristigen Terminabsage (nach 12:00 Uhr des vorangegangenen Arbeitstages) nicht geleistet werden kann, obwohl der Leistungserbringer die personellen Ressourcen vorgehalten hat. Konnte der Leistungserbringer die freigewordene Fachkraft anderweitig einsetzen, entfällt eine Vergütung.“

Alle weiteren Bestandteile der Leistungsvereinbarung bleiben unberührt.

## **§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten**

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.

## **§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung**

Die Vereinbarung gilt ab 01.08.2025.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.07.2026.

Die Vereinbarung kann vom jeweiligen Vertragspartner unter Wahrung einer Kündigungsfrist von jeweils sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.07.2026.

Das Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Anpassung des Entgeltsatzes erfolgt auf Antrag des Leistungserbringers gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger. Eine Aufforderung zur Neuverhandlung innerhalb der Bindungsfrist ist nur bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung zugrunde lagen, auf Verlangen einer Vertragspartei möglich.

Für den Leistungsträger:

LANDRATSAMT  
Schwarzwald-Baar-Kreis  
Jugendamt-  
Bahnhofstraße 6  
78048 Villingen-Schwenningen

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Für den Leistungserbringer:

  
Stiftung St. Franziskus

